

# **Satzung**

## **über Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Pyrmont**

---

Aufgrund der §§ 6, 30 und 40 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ehrungen**

- (1) Besondere Verdienste, die sich Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Pyrmont oder sonstige Persönlichkeiten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bad Pyrmont erworben haben, können durch die Verleihung
  1. des Ehrenbürgerrechts oder
  2. des neu geschaffenen Ehrenzeichens „Goldenes Bad Pyrmonter Stadtwappen mit Rubin“ mit Urkundegeehrt werden.
- (2) Die Reihenfolge ist zugleich die Rangordnung der Ehrungen.

### **§ 2**

#### **Verleihungsgrundsätze**

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Bad Pyrmont kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Entscheidung über die Verleihung richtet sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenzeichens soll der selbstlose und/oder nachhaltig überdurchschnittliche Einsatz zum Wohl der Stadt Bad Pyrmont gewürdigt werden. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Geehrten oder des Geehrten über.
- (3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Gestaltung des Ehrenzeichens**

- (1) Als Ehrenzeichen wird das
  - Goldene Bad Pyrmonter Stadtwappen mit Rubin als Anstecknadelfestgelegt. Hiermit wird eine Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist, verbunden.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens steht nur der Geehrten oder dem Geehrten zu und erlischt mit deren oder dessen Tod. Das Ehrenzeichen darf nicht veräußert werden.

## **§ 4**

### **Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Ratsfraktionen, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sowie die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.
- (2) Vorschläge anderer Personen oder Institutionen sind schriftlich mit Begründung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

## **§ 5**

### **Entscheidungsgremien**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenzeichens entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder.

## **§ 6**

### **Form der Ehrung**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt im Rahmen einer Sondersitzung des Rates durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Das Ehrenzeichen mit Urkunde überreicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu Beginn einer öffentlichen Ratssitzung.
- (3) Aus besonderen Gründen können die Ehrungen auch an einem anderen Ort vorgenommen werden.

## **§ 7**

### **Widerruf der Ehrung**

Erweist sich die Trägerin oder der Träger des Ehrenzeichens durch ihr oder sein späteres Verhalten als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Stadt Bad Pyrmont die Verleihung widerrufen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Pyrmont, 18. März 2004

Klaus-Henning Demuth  
Bürgermeister